



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	13.05.2026

## **Protokoll der öffentlichen 5. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2026 vom 11.05.2026 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen**

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein. Die wiedergegebenen Wortbeiträge sind sinngemäß.

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:30 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 17 anwesend.

Neben den Gemeinderatsmitgliedern sind 9 Zuhörer/innen sowie von der Presse Herr Kuhn für die Hallertauer Zeitung und Herr Lorenz vom Freisinger Tagblatt anwesend.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

### **1. Vereidigung der neugewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder**

Der Erste Bürgermeister nimmt den neugewählten Gemeinderatsmitgliedern Rebekka Caruso, Carmen Engl, Benedikt Gallmeier, Lorenz Kottermair, Christoph Obermaier, Erwin Traublinger und Daniel Trojer den in Art. 31 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) vorgeschriebenen Eid in feierlicher Form ab. Die neugewählten Gemeinderatsmitglieder leisten den Eid „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

### **2. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister**

Der Gemeinderat muss aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister wählen, siehe Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO. Das bedeutet, dass der Gemeinderat einen zweiten Bürgermeister wählen muss und einen dritten Bürgermeister wählen kann. Es muss deshalb darüber beschlossen werden, ob ein dritter Bürgermeister gewählt werden soll. Hingegen ist die Rechtsstellung des/der weiteren Bürgermeister(s) (ehrenamtlicher oder berufsmäßiger Bürgermeister) Gegenstand der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, vgl. Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO und öff. TOP 7.

GR Roßmann spricht sich für die Wahl eines dritten Bürgermeisters aus. Die Position der weiteren Stellvertretungen des Bürgermeisters, die es in den letzten zwölf Jahren gab, sei für die Öffentlichkeit nicht so bekannt gewesen. GR Traublinger schließt sich dieser Meinung an. Der Erste Bürgermeister sagt, dass er heute, wie in der Vergangenheit, gegen die Wahl eines dritten Bürgermeisters sei.

**Beschluss:**

Es wird eine dritte Bürgermeisterin bzw. ein dritter Bürgermeister gewählt.

**Ergebnis: 15 : 2**

**Beschlussbuchnummer 33 / 2026**

(Gegenstimmen: Erster Bürgermeister Krumbucher, GR Gallmeier)

### 3. Wahl des zweiten Bürgermeisters

Der/die weitere(n) Bürgermeister sind in geheimer Abstimmung zu wählen, da das Gesetz eine Wahl und keinen offenen Beschluss vorsieht, Art. 51 Abs. 3 Satz 1 GO. Wählbar sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum Ersten Bürgermeister erfüllen, siehe Art. 35 Abs. 2 GO in Verbindung mit (i. V. m.) Art. 39 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG). Wählbar ist, wer Deutscher im Sinn des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und keinem Wählbarkeitsausschlussgrund nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG (z. B. Wählbarkeitsverlust durch deutschen Richterspruch) unterliegt. Wählbarkeitsausschlussgründe im Sinne des Art. 39 Abs. 2 GLKrWG sind der Gemeinde nicht bekannt.

Als Kandidaten für die Position des zweiten Bürgermeisters werden aus der Mitte des Gemeinderats drei Gemeinderatsmitglieder vorgeschlagen. Die Gemeinderatsmitglieder sind bei der Wahl nicht an die Vorschläge gebunden.

GR Forster schlägt GR Roßmann für das Amt des zweiten Bürgermeisters vor. GR Roßmann sei langjähriges Gemeinderatsmitglied. Das Amt des zweiten Bürgermeisters sei mit Verantwortung verbunden und habe zugleich den Nachteil, dass der Amtsinhaber aufgrund der ehrenamtlichen Konstellation im Vergleich zum Ersten Bürgermeister nicht alle Themen unmittelbar mitbekomme. Dies müsse mit Erfahrung kompensiert werden, die GR Roßmann mitbringe. Seine Vorbereitung auf die Gemeinderatssitzungen sei zudem stets sehr gut.

GR Caruso schlägt GR Trojer für das Amt des zweiten Bürgermeisters vor. GR Trojer habe großes Interesse für die Gemeinde und die Bürgerschaft gezeigt und möchte mit allen Bürgern ins Gespräch kommen. Gute Lernfähigkeit könne zudem fehlende Erfahrung kompensieren. GR Kottermair unterstützt den Vorschlag und ergänzt, dass der zweite Bürgermeister dann aus dem Hauptort Rudelzhausen kommen würde.

Der Erste Bürgermeister schlägt GR Linseisen für das Amt des zweiten Bürgermeisters vor. GR Linseisen habe sechs Jahre Erfahrung als Gemeinderatsmitglied. Er könne auch untertags Termine wahrnehmen. Zudem sei er der Stimmenkönig bei der Gemeinderatswahl gewesen. Er komme aus Enzelhausen, könne also auch dem Hauptort zugeordnet werden.

GR Würtele sagt, dass der Ortsteil für das Amt des zweiten Bürgermeisters unmaßgeblich sei. Es gehe um die Gemeinde Rudelzhausen insgesamt. Er spricht sich für GR Roßmann aus und verweist auf seine gute Vorbereitung auf die Gemeinderatssitzungen. GR Senger sagt, dass er als dienstältestes Gemeinderatsmitglied stolz auf die jetzige Konstitution des Gemeinderats sei und dass alle drei vorgeschlagenen Vorzüge mit sich brächten. GR Trojer verkörpere junge Themen und GR Linseisen sei Stimmenkönig. GR Roßmann sei in seinem Geschäft wie in einem zweiten Rathaus ansprechbar. Er habe politische Erfahrung und habe schon viel vorangebracht, beispielsweise für den Glasfaserausbau. Das Amt des zweiten Bürgermeisters sei ihm zuzutrauen.

Die Vorgeschlagenen erhalten nun die Möglichkeit, sich selbst vorzustellen bzw. für ihre Wahl zu werben.

GR Roßmann sagt, dass er als zweiter Bürgermeister nicht nur die Vertretung für den Ersten Bürgermeister im Verhinderungsfall wahrnehmen, sondern auch aktiv Projekte vorantreiben wolle, für die der Erste Bürgermeister keine oder nur wenige Kapazitäten habe. Er habe stets seine Meinung konstruktiv und offen geäußert. Im Gemeinderat habe er sich stets für die ganze Gemeinde eingesetzt. Insbesondere bei den Themen der Bundesstraße B 301 und dem Dorf-laden, die den Hauptort Rudelzhausen betreffen, habe er sich mehr eingebracht als so man-cher aus Rudelzhausen selbst. Er wäre ein engagierter zweiter Bürgermeister.

GR Trojer sagt, dass er schon im Wahlkampf einen regen Austausch mit den Bürgern betrie-ben habe. Alle sollen gehört werden. Die Gemeinde habe drei Ballungszentren. Daher sei eine gewisse Verteilung bei den Ämtern und eine gute Zusammenarbeit wichtig. Man könne sich in viele Themen der Gemeinde einlesen, insbesondere mit den alten Gemeinderatsprotokollen. Er und die Bürgerliste stünden für einen Zugang zu den Bürgern aus einer neutralen Position heraus. Vor der konstituierenden Sitzung sei er auf alle politischen Gruppierungen zugekom-men. Das Amt des zweiten Bürgermeisters könne mehr sein als nur die Vertretung für den Ersten Bürgermeister. Der zweite Bürgermeister könne den Ersten Bürgermeister unterstützen und andere Meinungen aus der Bürgerschaft hereinbringen. Das Amt des zweiten Bürgermeis-ters sei ein Ehrenamt, aber mit einer finanziellen Entschädigung verbunden. Bei knappen fi-nanziellen Mitteln der Gemeinde sei es wichtig, dass die finanzielle Entschädigung in einen engagierten zweiten Bürgermeister investiert werde.

GR Linseisen sagt, dass er sich auf das Amt des zweiten Bürgermeisters sehr freuen würde. Er sei Stimmenkönig bei der Gemeinderatswahl und habe sechs Jahre Erfahrung als Gemein-deratsmitglied. Er komme aus Einzelhausen.

Der Erste Bürgermeister lässt Stimmzettel an die Gemeinderatsmitglieder austeilen. Auf den Stimmzetteln sind die 15 wählbaren Gemeinderatsmitglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen, in alphabetischer Namensreihenfolge abgedruckt. Der Erste Bürgermeis-ter erläutert, dass ein Gemeinderatsmitglied die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedslands, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat. Das aktive Wahlrecht bei der Wahl der wei-teren Bürgermeister haben aber alle 17 Mitglieder des Gemeinderats.

Die Gemeinderatsmitglieder gehen einzeln nacheinander mit dem erhaltenen Stimmzettel in den Nebenraum des Sitzungssaals, in dem sich keine andere Person aufhält und die Wahl geheim vorgenommen werden kann. Im Sitzungssaal wird der Stimmzettel von jedem Gemein-deratsmitglied sodann jeweils in die Wahlurne geworfen.

Auf Anregung des Ersten Bürgermeisters und mit Einvernehmen des Gemeinderats helfen GR Fichtner, GR Gallmeier und der Geschäftsleiter bei der Auszählung der Stimmen.

Von den anwesenden 17 Mitgliedern des Gemeinderats (einschließlich des Ersten Bürger-meisters) geben 17 Mitglieder den Stimmzettel ab. Die abgegebenen Stimmzettel werden im Anschluss an den Wahlvorgang im Beisein aller Gemeinderatsmitglieder und der Öffentlichkeit geöffnet und auf ihre Gültigkeit geprüft. Alle abgegebenen 17 Stimmen sind gültig.

Es entfallen auf

Nr.	Familienname, Vorname, Gruppierung	Stimmen
1.	Roßmann, Thomas, CSU	7

2.	Linseisen, Richard, Freie Wähler Rudelzhausen	6
3.	Trojer, Daniel, Bürgerliste Rudelzhausen	4

Da niemand die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen, also zwischen GR Roßmann und GR Linseisen, statt, vgl. Art. 51 Abs. 3 Satz 6 GO. Entsprechende Stimmzettel werden erstellt und ausgeteilt. Der Ablauf der Stichwahl ist gleich der Hauptwahl.

Von den anwesenden 17 Mitgliedern des Gemeinderats (einschließlich des Ersten Bürgermeisters) geben 17 Mitglieder den Stimmzettel bei der Stichwahl ab. Die abgegebenen Stimmzettel werden im Anschluss an den Wahlvorgang im Beisein aller Gemeinderatsmitglieder und der Öffentlichkeit geöffnet und auf ihre Gültigkeit geprüft. Alle abgegebenen 17 Stimmen sind gültig.

Bei der Stichwahl entfallen auf

Nr.	Familienname, Vorname, Gruppierung	Stimmen
1.	Roßmann, Thomas, CSU	9
2.	Linseisen, Richard, Freie Wähler Rudelzhausen	8

GR Roßmann hat damit die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und ist somit zum zweiten Bürgermeister gewählt. Der Erste Bürgermeister fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte nimmt die Wahl an. Er sagt, dass er in seinem Amt für alle da sein wolle.

#### 4. Wahl des dritten Bürgermeisters

Dieser Tagesordnungspunkt greift, da die Beschlussfassung unter öff. TOP 2 ergeben hat, dass es einen dritten Bürgermeister geben soll.

Der/die weitere(n) Bürgermeister sind in geheimer Abstimmung zu wählen, da das Gesetz eine Wahl und keinen offenen Beschluss vorsieht, Art. 51 Abs. 3 Satz 1 GO. Wählbar sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum Ersten Bürgermeister erfüllen, siehe Art. 35 Abs. 2 GO in Verbindung mit (i. V. m.) Art. 39 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG). Wählbar ist, wer Deutscher im Sinn des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und keinem Wählbarkeitsausschlussgrund nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG (z. B. Wählbarkeitsverlust durch deutschen Richterspruch) unterliegt. Wählbarkeitsausschlussgründe im Sinne des Art. 39 Abs. 2 GLKrWG sind der Gemeinde nicht bekannt.

Als Kandidaten für die Position des dritten Bürgermeisters werden aus der Mitte des Gemeinderats drei Gemeinderatsmitglieder vorgeschlagen. Die Gemeinderatsmitglieder sind bei der Wahl nicht an die Vorschläge gebunden.

GR Traublinger schlägt GR Kellner vor. Er habe Erfahrung und repräsentiere das östliche Gemeindegebiet.

GR Kottermair schlägt GR Trojer vor. So könne der Hauptort Rudelzhausen repräsentiert werden.

GR Fichtner schlägt GR Linseisen vor. Er sei für das Amt des dritten Bürgermeisters gut geeignet.

GR Trojer und Linseisen haben sich bereits im Rahmen der Wahl des zweiten Bürgermeisters vorgestellt. GR Kellner stellt sich nun vor. Er sei seit zwölf Jahren mit viel Freude Gemeinderatsmitglied. Als Landwirt sei er flexibel und könne die Gemeinde bei Terminen vertreten, wofür er sich freue. Auf die Entschädigung würde er verzichten. Der Erste Bürgermeister und der Geschäftsleiter weisen darauf hin, dass auf die Entschädigung nicht verzichtet werden könne. GR Kellner sagt, dass er dann an den Gemeindekindergarten spenden wolle.

Der Erste Bürgermeister lässt Stimmzettel an die Gemeinderatsmitglieder austeilen. Auf den Stimmzetteln sind die 14 wählbaren Gemeinderatsmitglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen, in alphabetischer Namensreihenfolge abgedruckt. Der Erste Bürgermeister erläutert, dass ein Gemeinderatsmitglied die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedslands, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat. Das aktive Wahlrecht bei der Wahl der weiteren Bürgermeister haben aber alle 17 Mitglieder des Gemeinderats.

Die Gemeinderatsmitglieder gehen einzeln nacheinander mit dem erhaltenen Stimmzettel in den Nebenraum des Sitzungssaals, in dem sich keine andere Person aufhält und die Wahl geheim vorgenommen werden kann. Im Sitzungssaal wird der Stimmzettel vom Gemeinderatsmitglied sodann jeweils in die Wahlurne geworfen.

Auf Anregung des Ersten Bürgermeisters und mit Einvernehmen des Gemeinderats helfen GR Fichtner, GR Gallmeier und der Geschäftsleiter bei der Auszählung der Stimmen.

Von den anwesenden 17 Mitgliedern des Gemeinderats (einschließlich des Ersten Bürgermeisters) geben 17 Mitglieder den Stimmzettel ab. Die abgegebenen Stimmzettel werden im Anschluss an den Wahlvorgang im Beisein aller Gemeinderatsmitglieder und der Öffentlichkeit geöffnet und auf ihre Gültigkeit geprüft. Alle abgegebenen Stimmen sind gültig.

Es entfallen auf

Nr.	Familienname, Vorname, Gruppierung	Stimmen
1.	Linseisen, Richard, Freie Wähler Rudelzhausen	8
2.	Kellner, Andreas, Engagierte Bürger	5
3.	Trojer, Daniel, Bürgerliste Rudelzhausen	4

Da niemand die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen, also zwischen GR Linseisen und GR Kellner, statt, vgl. Art. 51 Abs. 3 Satz 6 GO. Entsprechende Stimmzettel werden erstellt und ausgeteilt. Der Ablauf der Stichwahl ist gleich der Hauptwahl.

Von den anwesenden 17 Mitgliedern des Gemeinderats (einschließlich des Ersten Bürgermeisters) geben 17 Mitglieder den Stimmzettel bei der Stichwahl ab. Die abgegebenen Stimmzettel werden im Anschluss an den Wahlvorgang im Beisein aller Gemeinderatsmitglieder und der Öffentlichkeit geöffnet und auf ihre Gültigkeit geprüft. Alle abgegebenen 17 Stimmen sind gültig.

Bei der Stichwahl entfallen auf

Nr.	Familienname, Vorname, Gruppierung	Stimmen
1.	Linseisen, Richard, Freie Wähler Rudelzhausen	12
2.	Kellner, Andreas, Engagierte Bürger	5

GR Linseisen hat damit die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und ist somit zum dritten Bürgermeister gewählt. Der Erste Bürgermeister fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte nimmt die Wahl an.

## 5. Vereidigung der weiteren Bürgermeister

Im Anschluss an die Wahl und nach Annahme der Wahl werden die weiteren Bürgermeister durch den Ersten Bürgermeister nach Art. 27 KWBG i. V. m. § 38 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vereidigt. Der zweite und der dritte Bürgermeister leisten den Eid: „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

## 6. Festlegung der weiteren Stellvertretung des Ersten Bürgermeisters

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Ersten und der weiteren Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte weitere Stellvertreter, die Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 GG sind, siehe Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO. Es muss über die Anzahl, die konkreten Personen und die Reihenfolge der weiteren Stellvertretung beschlossen werden. Es handelt sich dabei um keine Wahl, sondern um einen offenen Beschluss (Art. 51 Abs. 1 GO). Die Namen und die Reihenfolge der weiteren Stellvertreter werden in die Geschäftsordnung des Gemeinderats aufgenommen. In der Wahlzeit 2020 bis 2026 gab es aus der Mitte des Gemeinderats drei weitere Stellvertreter des Bürgermeisters. Der Gemeinderat ist nicht verpflichtet, eine oder mehrere weitere Stellvertretungen zu bestimmen (*Prandl u.a.*, Kommunalrecht in Bayern – Kommentar, Online-Ausgabe, 163. Lfg., 10.39, Erl. 5 zu Art. 39 GO). Die Entscheidung liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Auf Nachfrage des Ersten Bürgermeisters äußert niemand im Gemeinderat Bedarf an einer weiteren Stellvertretung.

### **Beschluss:**

In der Wahlzeit 2026 bis 2032 soll es eine weitere Stellvertretung des Ersten Bürgermeisters nach Art. 39 Abs. 2 Satz 1 GO geben.

**Ergebnis: 0 : 17**

**Beschlussbuchnummer 34 / 2026**

Damit gibt es keine weitere Stellvertretung des Ersten Bürgermeisters aus dem Kreis des Gemeinderats.

## 7. Beschlussfassung über die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Der Gemeinderat erhielt vor der Sitzung per E-Mail den Entwurf zur Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (kurz Hauptsatzung), in der die Änderungen, Streichungen und Ergänzungen, die sich beim Entwurf der neuen Satzung im Vergleich zur bisherigen Satzungsversion ergeben haben, farbig markiert sind. Der Entwurf basiert auf einer aktuellen Vorlage des Bayerischen Gemeindetags und den bisher

geltenden Regelungen der Gemeinde Rudelzhausen. Die Rechtsgrundlagen sind in der Satzung benannt. Sie enthält insbesondere Regelungen zur Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und den möglichen Ausschüssen. Der Gemeinderat muss über den Neuerlass der Hauptsatzung entscheiden. Im Vergleich zur vorgelegten Entwurfsfassung muss berücksichtigt werden, dass der Gemeinderat einen dritten Bürgermeister gewählt hat. Es ist angedacht, dass dieser wie auch der zweite Bürgermeister ein Ehrenbeamter und nicht berufsmäßig sein soll. In § 5 des Entwurfs der Hauptsatzung soll also der Satz ergänzt werden: „Der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.“

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der vorgelegten Fassung mit der Maßgabe, dass in § 5 der folgende Satz ergänzt wird: Der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

**Ergebnis: 17 : 0**

**Beschlussbuchnummer 35 / 2026**

## **8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat**

Nach Art. 45 Abs. 1 GO gibt sich der Gemeinderat eine Geschäftsordnung. Der Gemeinderat erhielt vor der Sitzung per E-Mail den Entwurf für die neue Geschäftsordnung, in der die Änderungen, Streichungen und Ergänzungen, die sich beim Entwurf der neuen Geschäftsordnung im Vergleich zur bisherigen Version ergeben haben, farbig markiert sind. Der Entwurf basiert auf einer aktuellen Vorlage des Bayerischen Gemeindetags. Die bisherige Geschäftsordnung hat mit Ablauf des 30.04.2026 ihre Gültigkeit verloren (Grundsatz der Diskontinuität der Geschäftsordnung; siehe *VGH, BayVBl 2021, 273/274 f. = FSt 2021 RdNr. 83 = DÖV 2021, 316 [nur LS] = KommP BY 2021, 70 [nur LS]*). Jeder Gemeinderat muss sich daher für seine Wahlperiode eine Geschäftsordnung geben (*Prandl u.a., Kommunalrecht in Bayern – Kommentar, Online-Ausgabe, 163. Lfg., 10.45, Erl. 2 zu Art. 45 GO*). Der Gemeinderat muss über den Neuerlass der Geschäftsordnung entscheiden.

Aufgrund der Wahl eines dritten Bürgermeisters und der Ablehnung einer weiteren Stellvertretung für den Ersten Bürgermeister nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO muss der im Entwurf der Geschäftsordnung enthaltene § 14 *Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben* angepasst werden.

§ 14 Abs. 1 soll folgenden Wortlaut erhalten: „Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von dem zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, von dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).“

§ 14 Abs. 2, der in der Entwurfsfassung die Festlegung weiterer Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO vorsah, wird ersatzlos gestrichen. Absatz 3 wird zu Absatz 2 und Absatz 4 wird zu Absatz 3.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung für die Wahlzeit 2026 bis 2032 in der vorgelegten Fassung mit der Maßgabe, dass § 14 wie folgt verfasst wird:

§ 14 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: „Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von dem zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, von dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).“

§ 14 Abs. 2, der in der Entwurfsfassung die Festlegung weiterer Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO vorsah, wird ersatzlos gestrichen. Absatz 3 wird zu Absatz 2 und Absatz 4 wird zu Absatz 3.

**Ergebnis: 17 : 0**

**Beschlussbuchnummer 36 / 2026**

## **9. Rechnungsprüfungsausschuss (sofern ein solcher weiterhin bestehen soll)**

### **9.1 Bestellung der Ausschussmitglieder und der Stellvertreter**

Ein Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, vgl. Art. 103 Abs. 2 GO. Eine Pflicht zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses besteht nur bei Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern, siehe Art. 103 Abs. 2 GO. Die Gemeinde Rudelzhausen hat weniger als 5.000 Einwohner. Während Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet sind, einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, steht es Gemeinden mit weniger Einwohnerinnen und Einwohnern frei, einen solchen Ausschuss einzurichten. Auch für den freiwillig gebildeten Rechnungsprüfungsausschuss gelten jedoch die besonderen Vorschriften des Art. 103 Abs. 2 GO (*Prandl u.a.*, Kommunalrecht in Bayern – Kommentar, Online-Ausgabe, 163. Lfg., 10.103, Erl. 6 zu Art. 103 GO).

Die unter öff. TOP 7 beschlossene Hauptsatzung sieht einen Rechnungsprüfungsausschuss mit sechs Mitgliedern vor. Daher sind konkrete Ausschussmitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen, vgl. im Ganzen Art. 33 GO. Wie viele Ausschusssitze jede Gruppierung erhält, ergibt sich aus dem in der Geschäftsordnung (siehe öff. TOP 8) festgelegten Ausschussbesetzungsverfahren nach Hare/Niemeyer. Hierbei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO, was mit dem festgelegten Verfahren der Fall ist. Demnach haben die Freien Wähler Rudelzhausen und die CSU jeweils zwei Ausschusssitze, die Bürgerliste und die Engagierten Bürger jeweils einen Ausschusssitz.

Die Berechnung der Sitzverteilung im Rechnungsprüfungsausschuss nach Hare/Niemeyer:

- 16 Gemeinderatsmitglieder (ohne Erster Bürgermeister)
- 6 Ausschusssitze
- Formel:  $6 \times \text{Anzahl Gruppierung Gemeinderat} / 16$
- CSU: 5 GR-Sitze →  $6 \times 5/16 = 1,875$  → 2 Ausschusssitze
- FW: 5 GR-Sitze →  $6 \times 5/16 = 1,875$  → 2 Ausschusssitze
- BL: 3 GR-Sitze →  $6 \times 3/16 = 1,125$  → 1 Ausschusssitz
- EB: 3 GR-Sitze →  $6 \times 3/16 = 1,125$  → 1 Ausschusssitz

Konkrete Personen werden von den Gruppierungen während der Sitzung vorgeschlagen. Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig, Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO. Art. 49 Abs. 1 GO ist nach Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO

nicht anwendbar. Folgende Gemeinderatsmitglieder werden von den Gruppierungen für die Mitgliedschaft im Rechnungsprüfungsausschuss vorgeschlagen:

Für die CSU:

- Thomas Roßmann; Stellvertretung: Markus Würtele
- Robert Forster; Stellvertretung: Florian Huber

Für die Freien Wähler Rudelzhausen:

- Carmen Engl; Stellvertretung: Anita Fichtner
- Benedikt Gallmeier; Stellvertretung: Alfons Kreitmair

Für die Bürgerliste Rudelzhausen:

- Daniel Trojer; Stellvertretung: Lorenz Kottermair

Für die Engagierten Bürger:

- Christoph Obermaier; Stellvertretung: Erwin Traublinger

Dass Thomas Roßmann zugleich der zweite Bürgermeister ist, ist für die Ausschussmitgliedschaft unschädlich.

Der Erste Bürgermeister betont die Wichtigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses.

**Beschluss:**

Folgende Mitglieder und Stellvertretungen für den Rechnungsprüfungsausschuss werden bestellt:

Für die CSU:

- GR Thomas Roßmann; Stellvertretung: GR Markus Würtele
- GR Robert Forster; Stellvertretung: GR Florian Huber

Für die Freien Wähler Rudelzhausen:

- GR Carmen Engl; Stellvertretung: GR Anita Fichtner
- GR Benedikt Gallmeier; Stellvertretung: GR Alfons Kreitmair

Für die Bürgerliste Rudelzhausen:

- GR Daniel Trojer; Stellvertretung: GR Lorenz Kottermair

Für die Engagierten Bürger:

- GR Christoph Obermaier; Stellvertretung: GR Erwin Traublinger

**Ergebnis: 17 : 0**

**Beschlussbuchnummer 37 / 2026**

## **9.2 Bestimmung des Vorsitzenden**

Der Gemeinderat muss ein Ausschussmitglied zur oder zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses in offener Abstimmung bestimmen, siehe Art. 103 Abs. 2 Halbsatz 1 GO.

Als Ausschussvorsitzende wird Carmen Engl vorgeschlagen.

**Beschluss 1:**

Das Ausschussmitglied Carmen Engl wird zur Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt.

**Ergebnis: 17 : 0**

**Beschlussbuchnummer 38 / 2026**

In jedem Fall ist auch eine eigene Stellvertretung für die Vorsitzende zu bestellen. Im Übrigen ist es zweckmäßig, die Stellvertretung im Vorsitz von der Stellvertretung der bzw. des Vorsitzenden zu trennen und sie einem Ausschussmitglied zu übertragen, damit eine kontinuierliche Arbeit des Ausschusses gewährleistet ist (*Prandl u.a.*, Kommunalrecht in Bayern – Kommentar, Online-Ausgabe, 163. Lfg., 10.103, Erl. 8 zu Art. 103 GO).

Als Stellvertretung für den Ausschussvorsitz stellt sich GR Trojer zur Verfügung.

**Beschluss 2:**

GR Daniel Trojer wird zum stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt.

**Ergebnis: 17 : 0**

**Beschlussbuchnummer 39 / 2026**

#### **10. Bestellung der zu entsendenden Verbandsräte der Verbandsversammlung sowie der Stellvertreter für den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau**

Die Gemeinde Rudelzhausen ist Verbandsmitglied des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung des Zweckverbands durch ihre Ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten, § 6 Abs. 3 Satz 1 der Verbandsversammlung. Der Erste Bürgermeister Michael Krumbucher ist kraft Amtes Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau. An die Stelle des verhinderten Ersten Bürgermeisters tritt sein gewählter Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 GO; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Stellvertreter bestellen, siehe § 6 Abs. 3 Satz 2 der Verbandssatzung. Der Gemeinderat muss weitere vier Verbandsräte und vier Stellvertreter zur Entsendung bestellen, vgl. § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung. Der Gemeinderat ist dabei nicht an die Stärkeverhältnisse der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen gebunden. Der Gemeinderat erhielt vor der Sitzung die Verbandssatzung des Zweckverbands per E-Mail.

Art. 49 Abs. 1 GO ist nach Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO nicht anwendbar.

Folgende Verbandsräte und Stellvertretungen werden nach Vorschlägen aus der Mitte des Gemeinderats durch Beschlüsse bestellt:

**Beschluss 1:**

Für Rudelzhausen:

GR Richard Linseisen wird zum Verbandsrat des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau bestellt.

**Ergebnis: 17 : 0**

**Beschlussbuchnummer 40 / 2026**

**Beschluss 2:**

Für Rudelzhausen:

GR Markus Würtele wird zum stellvertretenden Verbandsrat des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau bestellt.

**Ergebnis: 17 : 0**

**Beschlussbuchnummer 41 / 2026**

**Beschluss 3:**

Für Grafendorf:

GR Andreas Kellner wird zum Verbandsrat des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau bestellt.

**Ergebnis: 17 : 0**

**Beschlussbuchnummer 42 / 2026**

**Beschluss 4:**

Für Grafendorf:

GR Christoph Obermaier wird zum stellvertretenden Verbandsrat des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau bestellt.

**Ergebnis: 17 : 0**

**Beschlussbuchnummer 43 / 2026**

**Beschluss 5:**

Für Grünberg:

GR Alfons Kreitmair wird zum Verbandsrat des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau bestellt.

**Ergebnis: 17 : 0**

**Beschlussbuchnummer 44 / 2026**

**Beschluss 6:**

Für Grünberg:

GR Robert Forster wird zum stellvertretenden Verbandsrat des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau bestellt.

**Ergebnis: 17 : 0****Beschlussbuchnummer 45 / 2026****Beschluss 7:**

Für Berg:

GR Lorenz Kottermair wird zum Verbandsrat des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau bestellt.

**Ergebnis: 17 : 0****Beschlussbuchnummer 46 / 2026****Beschluss 8:**

Für Berg:

GR Daniel Trojer wird zum stellvertretenden Verbandsrat des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau bestellt.

**Ergebnis: 17 : 0****Beschlussbuchnummer 47 / 2026**

Für Tegernbach ist der Erste Bürgermeister Michael Krumbucher Verbandsrat. Er ist Verbandsrat kraft Amtes.

**Beschluss 9:**

Für Tegernbach:

An die Stelle des verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein gewählter Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 GO.

**Ergebnis: 17 : 0****Beschlussbuchnummer 48 / 2026**

### **11. Bestellung des zu entsendenden Mitglieds der Schulverbandsversammlung des Schulverbands Nandlstadt und einer Stellvertretung**

Die Gemeinde Rudelzhausen ist Mitglied des Schulverbands Nandlstadt, der der Träger der Mittelschule Nandlstadt ist. Das Entscheidungsgremium des Schulverbands ist die Schulverbandsversammlung. In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt, Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG). Da diese Entsendung kraft Gesetzes geschieht, bedarf es diesbezüglich keines Gemeinderatsbeschlusses. Auch die Stellvertretung des Ersten Bürgermeisters ist gesetzlich geregelt – die Vertretung richtet sich nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO.

Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG regelt, dass die Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat neben dem Ersten Bürgermeister in die Verbandsversammlung entsenden. Aus der Gemeinde Rudelzhausen kamen bisher nie mehr als 50 Verbandsschüler, weshalb keine Entsendung eines weiteren Verbandsrats neben dem Ersten Bürgermeister anstand. Dies ist auch zum aktuellen Zeitpunkt noch so. Die Schülerzahlen werden vom Schulverband verwaltet. Allerdings will der Erste Bürgermeister prophylaktisch, dass der Gemeinderat einen weiteren Verbandsrat und einen Stellvertreter für die Entsendung in die Schulverbandsversammlung für den Fall des Überschreitens von 50 Verbandsschülern aus der Gemeinde Rudelzhausen bestellt. Über die Bestellung einer konkreten Person und einer Stellvertretung soll der Gemeinderat entscheiden. Wichtig ist, dass der bestellte Verbandsrat nicht sogleich, sondern erst im Fall des Überschreitens der Schülerzahlgrenze tatsächlich in die Verbandsversammlung entsendet wird. Wann bzw. ob dieser Fall eintritt, ist ungewiss.

Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag (1. Oktober jeden Jahres) zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen, Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG.

Aus der Mitte des Gemeinderats wird GR Simon Senger als Schulverbandsrat vorgeschlagen. Als Stellvertretung stellt sich GR Anita Fichtner zur Verfügung.

Art. 49 Abs. 1 GO ist nach Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO nicht anwendbar.

#### **Beschluss 1:**

GR Simon Senger wird zum Verbandsrat des Schulverbands Nandlstadt bestellt. Diese Bestellung ist nur wirksam, wenn am 1. Oktober eines Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Rudelzhausen die Mittelschule Nandlstadt besuchen.

**Ergebnis: 17 : 0**

**Beschlussbuchnummer 49 / 2026**

#### **Beschluss 2:**

GR Anita Fichtner wird zur stellvertretenden Verbandsrätin des Schulverbands Nandlstadt bestellt. Diese Bestellung ist nur wirksam, wenn am 1. Oktober eines Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Rudelzhausen die Mittelschule Nandlstadt besuchen.

**Ergebnis: 17 : 0**

**Beschlussbuchnummer 50 / 2026**

## **12. Festlegung der Zahl und Art der Referenten im Gemeinderat**

Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen, siehe Art. 46 Abs. 1 Satz 2 sowie Art. 30 Abs. 3 GO. Der Referatszuteilung vermittelt jedoch keine Befugnisse im Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse, in laufenden oder dringlichen Verwaltungsangelegenheiten (Bürgermeisterbefugnisse). In der Wahlzeit 2020 bis 2026 gab es im Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen folgende Referenten:

- 1 Friedhofsreferent Rudelzhausen
- 1 Friedhofsreferent Tegernbach
- 1 Friedhofsreferent Hebrontshausen
- 3 Umweltreferenten
- 1 Referent für Jugend, Senioren und Soziales
- 1 Seniorenreferent

Es muss festgelegt werden, ob diese Referentenposten beibehalten werden und ob neue Posten hinzukommen sollen. Folgende Referentenposten werden für die Wahlzeit 2026 bis 2032 vorgeschlagen:

- 1 Friedhofsreferent Rudelzhausen
- 1 Friedhofsreferent Tegernbach
- 1 Friedhofsreferent Hebrontshausen
- 1 Umweltreferent
- 1 Jugendreferent
- 1 Seniorenreferent

#### **Beschluss:**

Folgende Referentenposten werden für die Wahlzeit 2026 bis 2032 festgelegt:

- 1 Friedhofsreferent Rudelzhausen
- 1 Friedhofsreferent Tegernbach
- 1 Friedhofsreferent Hebrontshausen
- 1 Umweltreferent
- 1 Jugendreferent
- 1 Seniorenreferent

**Ergebnis: 17 : 0**

**Beschlussbuchnummer 51 / 2026**

### **13. Bestellung der Referenten**

Nach der Festlegung der Referentenposten muss beschlossen werden, welches Gemeinderatsmitglied die Aufgaben jeweils übernimmt. Eine Stellvertretung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Auf Vorschläge des Gemeinderats hin werden die folgenden Referenten durch Beschlüsse bestellt.

Eine persönliche Beteiligung des jeweiligen Gemeinderatsmitglieds nach Art. 49 Abs. 1 GO ist zu verneinen. Wenn nach Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO der Ausschluss nach Art. 49 Abs. 1 GO schon bei Ausschussbesetzungen und Entsendungen nicht gilt, so kann er erst recht nicht bei der internen Zuweisung von Referentenposten nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO gelten. Denn es handelt sich hierbei um einen innerorganisatorischen Akt des Gemeinderats.

#### **Beschluss 1:**

GR Markus Würtele wird zum Friedhofsreferenten Rudelzhausen bestellt.

**Ergebnis: 17 : 0**

**Beschlussbuchnummer 52 / 2026**

**Beschluss 2:**

GR Thomas Roßmann wird zum Friedhofsreferenten Tegernbach bestellt.

**Ergebnis: 17 : 0**

**Beschlussbuchnummer 53 / 2026**

**Beschluss 3:**

GR Erwin Traublinger wird zum Friedhofsreferenten Hebrontshausen bestellt.

**Ergebnis: 17 : 0**

**Beschlussbuchnummer 54 / 2026**

**Beschluss 4:**

GR Lorenz Kottermair wird zum Umweltreferenten bestellt.

**Ergebnis: 17 : 0**

**Beschlussbuchnummer 55 / 2026**

**Beschluss 5:**

GR Rebekka Caruso wird zur Jugendreferentin bestellt.

**Ergebnis: 17 : 0**

**Beschlussbuchnummer 56 / 2026**

**Beschluss 6:**

GR Anita Fichtner wird zur Seniorenreferentin bestellt.

**Ergebnis: 17 : 0**

**Beschlussbuchnummer 57 / 2026**

#### **14. Bestellung eines Inklusionsbeauftragten für die Gemeinde Rudelzhausen**

Die Gemeinde Rudelzhausen hat als Arbeitgeberin nach § 181 Satz 1 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) die Pflicht, einen Inklusionsbeauftragten, der den Arbeitgeber in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertritt, zu bestellen. Der Inklusionsbeauftragte soll nach Möglichkeit selbst ein schwerbehinderter Mensch sein, § 181 Satz 2 SGB IX; verpflichtend ist diese Anforderung aber nicht. Der Inklusionsbeauftragte achtet vor allem darauf, dass dem Arbeitgeber obliegende Verpflichtungen erfüllt werden, § 181 Satz 3 SGB IX. Die Rolle des Inklusionsbeauftragten darf nicht mit der Schwerbehindertenvertretung (vgl. § 177 – 180 SGB IX) verwechselt werden. Bei dem zu bestellenden Inklusionsbeauftragten handelt es sich nicht um ein Gemeinderatsmitglied, sondern um eine Person aus der Belegschaft. Auch der Erste Bürgermeister könnte zum Inklusionsbeauftragten bestellt werden. Geschäftsleiter Lorenz Söckler hat sich bereit erklärt, sich zum Inklusionsbeauftragten bestellen zu lassen. Der Gemeinderat muss über die Bestellung entscheiden.

**Beschluss:**

Lorenz Söckler wird zum Inklusionsbeauftragten der Gemeinde Rudelzhausen nach § 181 SGB IX bestellt.

**Ergebnis: 17 : 0**

**Beschlussbuchnummer 58 / 2026**

## **15. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens**

### **15.1 Vorbescheid zur Errichtung von zwei Doppelhäusern und eines Einfamilienhauses**

Bauort: Hauptstraße 5, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 29, Gemarkung Grafendorf

**Beschluss 1:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 17 : 0**

**Beschlussbuchnummer 59 / 2026**

### **15.2 Vorbescheid zur Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern mit je 8 Wohneinheiten**

Bauort: Regensburger Str. 41, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 1301/4, Gemarkung Einzelhausen, teilweise Innenbereich (§ 34 BauGB), teilweise Außenbereich (§ 35 BauGB)

Für dieses Grundstück gab es bereits einen Vorbescheid aus dem Jahr 2019 und einen Bauantrag im Jahr 2020. Der Antrag auf Vorbescheid war auf die „Errichtung eines Ausstellungsgebäudes für PKW mit Büro und Sozialräumen“ gerichtet. Dabei hätte es sich um einen Anbau an einen bestehenden Gewerbebetrieb mit den Außenmaßen 25 x 12 m, einer Traufhöhe von 6 m und einer Dachneigung von 18° gehandelt. Das Gebäude war in einem Bereich vorgesehen, der laut Baugenehmigung des Bestandsgebäudes als Ausgleichsfläche angelegt hätte werden sollen. Der Vorbescheid wurde vom Landratsamt Freising daher auch mit der Maßgabe erteilt, dass mit Einreichung des Bauantrags ein entsprechender Ausgleich und Ersatz für die versiegelte Fläche nachgewiesen werden könne. Mithin wurde durch diese Genehmigung das Baufenster bereits erweitert (!).

Diesem Vorbescheid folgte im Jahr 2020 ein Bauantrag für das Vorhaben „Neubau einer KFZ-Ausstellungshalle mit Büros und Sozialräumen“. Zwar wurde das gemeindliche Einvernehmen hierzu erteilt, doch wurde der Antrag durch den Antragsteller mit Erklärung vom 30.01.2024 zurückgezogen.

Der bestehende Gewerbebetrieb soll nun laut dem vorliegenden Bauantrag durch drei dreigeschossige Mehrfamilienhäuser mit je acht Wohneinheiten ersetzt werden. Der im vorliegenden Fall von der Planung betroffene Bereich ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rudelzhausen nur zu einem Teil als Bauland in Form von „Mischgebiet Dorf“ ausgewiesen. Ein Teil des nördlichen Gebäudes sowie Parkflächen und Spielplatz sind in einer „sonstigen Grünfläche“ vorgesehen. Es fehlt die Auflistung des nördlichen (Fl.-Nr.1302/1) und südlichen Nachbarn (Fl.-Nr. 1301/1). Des Weiteren ist die geplante nördliche Zufahrt nicht gesichert. Auch ist der Fußweg zu Schule und Kindergarten nicht gesichert, da an der Bundesstraße B301 kein Fußgängerweg vorhanden ist.

In der Sitzung vom 23.02.2026 hat der Gemeinderat bereits das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit §§ 34 und 35 BauGB zu diesem Vorhaben erteilt. Dennoch hat das

Landratsamt das Vorhaben abgewiesen und den Bauwerber auf den sogenannten „**Bauturbo**“ gem. § 246e BauGB als letzte Option verwiesen, das Vorhaben ohne größeren Planungsaufwand durchzusetzen. Trotz des Hinweises des Bauamts der Gemeinde Rudelzhausen auf vergleichbare Bezugsfälle in der näheren Umgebung (konkret zwei Mehrfamilienhäuser in der Lindenstraße 27 und 27a mit je acht Wohneinheiten, 16 Carports und 17 offenen Stellplätzen) und ungeachtet des Hinweises darauf, dass die Erweiterung des Baufensters vom Landratsamt bereits im vorausgegangenen Vorbescheid schon einmal genehmigt wurde, weigert sich das Landratsamt, das Vorhaben gemäß § 34 BauGB zu genehmigen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat nun darüber abzustimmen, ob die **Zustimmung** gemäß § 36a BauGB zu erteilen ist. Diesbezüglich sei daran erinnert, dass der Bauturbo kein verpflichtendes Verfahren ist, sondern eine Option darstellt, die die Gemeinde freiwillig anwenden kann, wenn sie Wohnungsbauvorhaben beschleunigt zulassen möchte. Die Gemeinde entscheidet, ob das jeweilige Vorhaben mit ihrer Vorstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung übereinstimmt bzw. städtebaulich vertretbar ist. Durch die neu eingeführten Regelungen kann zwar von allen Vorschriften des Baugesetzbuches oder von den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen Vorschriften (so auch der Baunutzungsverordnung) abgewichen werden, jedoch nur in dem Maße, in dem das Ergebnis auch mittels Bebauungsplans planbar wäre. Im vorliegenden Fall gibt es keine entgegenstehenden öffentlichen Belange, die nachbarlichen Interessen sind gewahrt und die Erschließung ist gesichert. Allerdings wird zu bedenken gegeben, dass das Verfahren aus Sicht der Gemeinde in Anbetracht der Historie auch ohne den Bauturbo zu genehmigen wäre.

GR Roßmann zeigt sich irritiert ob der Vorgehensweise des Landratsamts. Denn der Bauturbo sei vom Gesetzgeber als zusätzliche Möglichkeit für die Gemeinden geschaffen worden, um zügig Baurecht zu schaffen. Trotzdem werde er der aufoktroierten Vorgehensweise zustimmen, da das dem Bauvorhaben zuträglich sei. Das Vorhaben passe wegen schon vorhandener ähnlicher Bebauung in der näheren Umgebung.

GR Traublinger verweist auf die fehlende Zuwegung für Fußgänger an der Bundesstraße B 301. Eine solche sei aber aus seiner Sicht erforderlich. Er fragt bzw. regt an, dass dies dem Bauwerber von der Gemeinde oder vom Landratsamt auferlegt werden solle. GR Trojer sagt, dass die Straße viel befahren und insbesondere für die vielen Kinder in dem Bereich schwer zu überqueren sei. Der Erste Bürgermeister sagt, dass eine Verpflichtung zur Zuwegung nicht von der Gemeinde ausgesprochen werden könne. Der Bauwerber wisse aber um das Problem. Der Erste Bürgermeister spricht sich wegen der fehlenden Zuwegung gegen das Vorhaben aus.

Auf Nachfrage von GR Roßmann sagt der Erste Bürgermeister, dass auf eine Anfrage hin keine Rückmeldung mehr bei der Gemeinde vom Landratsamt über das weitere Vorgehen eingegangen sei. GR Senger sagt, dass die Gemeinde mit der Anwendung des Bauturbos dann die genehmigende Stelle wäre. Damit wäre die Gemeinde auch bezüglich des Gehwegs in der Bringschuld. Eine verbindliche Auflage gegenüber dem Bauwerber wäre dann wichtig. GR Traublinger sieht dies wie GR Senger. Er sagt, dass er so nicht zustimmen könne, obwohl er das Projekt an sich gut finde. Der Erste Bürgermeister sagt, dass eigentlich das Landratsamt als genehmigende Stelle zuständig sei und der Bauturbo im konkreten Fall nicht benötigt werde. Ob die Gemeinde dem Bauwerber die Zuwegung selbst auferlegen könnte, sei Gegenstand einer Anfrage beim Landratsamt gewesen. Aber bisher habe die Gemeinde noch keine Antwort erhalten.

GR Fichtner spricht sie wie bei der ersten Behandlung des TOP gegen das Vorhaben aus, da ein sicherer Gehweg insbesondere für Kinder und Familien wichtig sei. Dies sei Angelegenheit des Bauherrn und dürfe nicht auf die Gemeinde abgewälzt werden.

GR Roßmann fragt, ob eine Zurückstellung des TOP für eine abschließende Klärung mit dem Bauwerber und dem Landratsamt möglich sei. Der Erste Bürgermeister meint, dass eine Zurückstellung keine Probleme mit sich brächte, weil es ja nur um einen Vorbescheid gehe. GR Traublinger sagt, dass das Grundstück jetzt schon mit anderen Gebäuden, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt wären, bebaut werden dürfte. Er sehe diesbezüglich keinen Unterschied zur Notwendigkeit einer Zuwegung im Vergleich zum jetzigen Vorhaben. GR Forster sagt, dass der Fall mit zu vielen Unwägbarkeiten verbunden sei. Eine Zurückstellung zur Klärung wäre gut. GR Engl regt auch eine Klärung in diesem Zuge an, ob man die Zuwegung im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags regeln könne. Auf Nachfrage von GR Trojer sagt der Erste Bürgermeister, dass der Fristlauf im laufenden Verfahren aufgehoben sei. Er lässt über die Zurückstellung des TOP abstimmen.

**Beschluss:**

Die Entscheidung über das Vorhaben wird zurückgestellt.

**Ergebnis: 17 : 0**

**Beschlussbuchnummer 60 / 2026**

**16. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 4. Gemeinderatssitzung des Jahres 2026 vom 20.04.2026**

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

**17. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 4. Gemeinderatssitzung des Jahres 2026 vom 20.04.2026**

Der Ladung ist eine Kopie des Protokolls beigelegt. Es ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 GO. Die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung einer Amtszeit des Gemeinderats muss durch den neu gewählten Gemeinderat erfolgen. Eine Stimmenthaltung der neuen Mitglieder dieses Gemeinderats ist zulässig und zweckmäßig, da diese an der letzten Sitzung nicht teilnehmen konnten und damit auch nicht über die Richtigkeit des Protokolls dieser Sitzung entscheiden können (*Prandl u.a.*, Kommunalrecht in Bayern – Kommentar, Online-Ausgabe, 163. Lfg., 10.54, Erl. 5 zu Art. 54 GO). Dies stellt eine Ausnahme vom Grundsatz des Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO dar, wonach sich kein Gemeinderatsmitglied der Stimme enthalten darf.

**Beschluss:**

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

**Ergebnis: 14 : 0**

(Enthaltungen: GR Engl, Obermaier, Traublinger)

**Beschlussbuchnummer 61 / 2026**

**18. Mitteilungen des Bürgermeisters**

**18.1 Freibaderöffnung**

Das Freibad Tegernbach wird demnächst am Wochenende eröffnet, wenn das Wetter passt.

**18.2 Volksfest Rudelzhausen und andere Feste**

Am Donnerstag, 14.05.2026, beginnt das Volksfest in Rudelzhausen. In der nächsten Zeit finden aber auch andere Feste, z. B. von den Kriegervereinen, statt.

### 18.3 Sanierung des Fichtenwegs

Derzeit und noch bis Ende Mai 2026 wird der Kanal im Fichtenweg durch die Fa. Strabag saniert. Anschließend finden die Arbeiten an der Wasserleitung statt, ebenfalls durch die Fa. Strabag.

## 19. Fragen und Anträge

### 19.1 GR Traublinger – Omnibusse in der Lindenstraße

GR Traublinger sagt, dass ein Bürger aus der Lindenstraße Kritik am Verhalten der Linienbusfahrer geübt habe. Die Busse würden dort teilweise länger parken und die Fahrer teilweise ihre Notdurft verrichten. GR Traublinger fragt, ob ein Halte- oder Durchfahrtsverbot für den betroffenen Bereich gegenüber den Bussen angeordnet werden könnte. Der Erste Bürgermeister sagt, dass der Gemeinderat in der Vergangenheit die Durchfahrt für den Linienbusverkehr als Umkehrmöglichkeit gestattet habe. Wegen der Probleme führte der Erste Bürgermeister schon Gespräche mit den Busfahrern, allerdings zeigten sich die Angesprochenen uneinsichtig. Der Erste Bürgermeister sagt, dass er nochmals Gespräche führen könne. Wenn die Durchfahrt gesperrt werde, werde höchstwahrscheinlich die Linie nicht mehr befahren. GR Trojer sagt, dass, wenn es sich um die Linie 683 handle, es verschiedene Varianten dafür gebe, wie die Linienfahrt begonnen und beendet werde. Dies sei vom Fahrer abhängig. GR Trojer fragt, ob es einen verbindlichen Streckenverlauf für die Fahrer gebe. Der Erste Bürgermeister sagt, dass er das nicht wisse, aber ein solcher Plan nur helfe, wenn sich alle Fahrer daran halten. Auf Nachfrage von GR Roßmann sagt der Erste Bürgermeister, dass es bei der Ausfahrt an der Kläranlage keine Haltemöglichkeit für die Busse gebe.

gez.

.....  
Michael Krumbucher  
Erster Bürgermeister

gez.

.....  
Lorenz Söckler  
Schriftführer